

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 301/65

URTEIL

Verkündet am

24. Februar 1967
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Lotte W [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] West, [REDACTED]th Street, N [REDACTED], N [REDACTED] USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird
das Urteil des 17. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 9. April
1965 aufgehoben und die Sache zur an-
derweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsrechtszuges, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1906 geborene jüdische Klägerin
war nach ihrer Darstellung mehr als 10 Jahre als Sekre-
tärin und Kontoristin mit einem Monatsgehalt von etwa
500,- RM bei dem vereidigten Kursmakler Max K[REDACTED] in
B[REDACTED] tätig. Sie begleitete ihn zur Börse und schrieb
die Schlußscheine aus. K[REDACTED], der ebenfalls Jude war,

starb im Frühjahr 1933. Die Klägerin, die im Dezember 1932 geheiratet hatte, ließ sich von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die bis zum 31. Mai 1933 geleisteten Beträge zurückzahlen. Vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. Mai 1937 arbeitete die Klägerin als Sekretärin und Kontoristin bei der Krawattenfabrik Richard Ka[REDACTED] in B[REDACTED]. Während dieser Zeit wurden ausweislich eines Kontoauszuges der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für sie Beiträge der Klassen B und C entrichtet. Nachdem die Klägerin diese Stellung bei der ebenfalls jüdischen Firma verloren hatte, blieb sie bis zu ihrer Auswanderung in die USA im Juni 1938 ohne Beschäftigung. In New York erzielte sie aus Erwerbstätigkeit im Jahre 1949 ein Einkommen von Dollar 1.000,-, 1950 Dollar 1.144,95, 1951 Dollar 1.890,- und 1952 Dollar 3.880,-. In den folgenden Jahren steigerten sich ihre Einkünfte weiter.

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen Berufsschadens für die Zeit von 1933 an.

Durch Bescheid vom 12. März 1964 hat das Entschädigungsamt Berlin ihr wegen Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit als kaufmännische Angestellte eine Kapitalentschädigung in Höhe von 17.562,- DM für die Zeit vom 1. Juni 1937 (Ausscheiden bei der Krawattenfabrik Richard Ka[REDACTED]) bis zum 31. Dezember 1951 (ausreichende Lebensgrundlage) unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes gewährt.



Mit ihrer gegen diesen Bescheid gerichteten Klage hat die Klägerin Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung in Höhe von 40.000,- DM abzüglich der bereits gezahlten 17.562,- DM begehrt. Sie hat vorgetragen: Der Schadenszeitraum beginne bereits mit dem Verlust ihrer Stellung bei dem Kursmakler K■■■■, denn sie habe aus Verfolgungsgründen keine gleichwertige Stellung wiederfinden können. Auf Grund ihres Einkommens bei K■■■■ sei sie in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen. Bei dieser Einstufung erstrecke sich die Schadenszeit mindestens bis 1962, da sie erst in diesem Jahre ein dem höheren Dienst vergleichbares Einkommen von Dollar 5.700,- erreicht habe.

Bei den Entschädigungsgerichten hat die Klägerin keinen Erfolg gehabt. Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Entschädigungsbegehren weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht der Klägerin für ihren Berufsschaden keine höhere Kapital-

entschädigung zu, als ihr das beklagte Land durch den angefochtenen Bescheid gewährt hat.

Mit Recht sei das beklagte Land davon ausgegangen, daß die Klägerin erst mit ihrem Ausscheiden bei der Krawattenfabrik Richard Ka[REDACTED] am 31. Mai 1937 einen entschädigungsfähigen Berufsschaden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der §§ 64, 87 ff BEG erlitten habe. Zutreffend habe das beklagte Land den Schadenszeitraum vom 1. Juni 1937 bis zum 31. Dezember 1951 berechnet und die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht.

Auf den Verlust ihrer Stellung bei dem Kursmakler K[REDACTED] im Frühjahr 1933 könne die Klägerin ihre Ansprüche nicht stützen. Nach ihrem eigenen Vortrag habe sie diese Anstellung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, sondern deswegen verloren, weil ihr Arbeitgeber im Frühjahr 1933 verstorben sei. Sie habe zwar angegeben, das Geschäft des K[REDACTED] sei unter dem nationalsozialistischen Regime zurückgegangen und er habe daher ihr Gehalt herabsetzen müssen. Sie habe aber nicht dargelegt, wann und in welchem Umfang die Herabsetzung erfolgt sei. Von Ermittlungen zu diesem Punkte habe abgesehen werden können, da der Klägerin wegen des geringen Zeitraums zwischen der nationalsozialistischen Machtübernahme Ende Januar 1933 und dem Tode des K[REDACTED] im Frühjahr 1933 durch den Rückgang der Einkünfte nur ein geringfügiger, nicht entschädigungsfähiger Schaden entstanden sein könne.

Ein verfolgungsbedingter Berufsschaden sei auch nicht darin zu erblicken, daß die Klägerin nach dem Tode von K. sich mit einer geringer entlohten Stellung bei der Krawattenfabrik Richard Ka. ab 1. Oktober 1933 habe begnügen müssen. Sie könne sich nicht darauf berufen, daß sie, wenn sie nicht Verfolgte gewesen wäre, wieder eine gut bezahlte Stellung bei einem Börsenmakler gefunden hätte. Ob eine solche Stelle frei gewesen wäre, sei sehr fraglich. Jeder kaufmännische Angestellte müsse es aber in Kauf nehmen, daß er sich nach dem Verlust einer besonders guten Stellung unter Umständen mit einer weniger hoch entlohten Position begnügen müsse. Solange sich ein Verfolgter nicht mit einer wesentlich geringeren Tätigkeit, die außerhalb seines Berufes liege, habe abfinden müssen, liege kein verfolgungsbedingter Schaden im beruflichen Fortkommen vor.

Auch für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September 1933 stehe der Klägerin kein Anspruch wegen Berufsschadens zu. Denn sie habe selbst nicht vorgetragen, daß sie aus Verfolgungsgründen nicht wieder in Arbeit vermittelt worden sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Unangreifbar sind die Ausführungen des Berufungsgerichts allerdings insoweit, als es dargelegt hat, von Ermittlungen zur Herabsetzung des Gehalts der Klägerin bei dem Kursmakler K. habe abgesehen werden können, da der Klägerin insoweit wegen des geringen Zeitraums zwischen der nationalsozialistischen Macht-ergreifung Ende Januar 1933 und dem Tode ihres Arbeitgebers im Frühjahr 1933 durch den Rückgang der Einkünfte nur ein geringfügiger, gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG nicht entschädigungsfähiger Schaden entstanden sein könne.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts begegnen jedoch insofern rechtlichen Bedenken, als sie die Vorschrift des § 64 Abs. 2 BEG nicht berücksichtigen. Nach dieser Bestimmung wird, sofern der Verfolgte, wie hier die jüdische Klägerin, zu einem Personenkreis gehört, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, vermutet, daß der Schaden im beruflichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist.

Diese - freilich grundsätzlich widerlegbare - Vermutung würde zugunsten der Klägerin Platz greifen, wenn festzustellen wäre, daß sie nach dem Verlust ihrer Stellung bei K., der als solcher unstreitig nicht verfolgungsbedingt war, nur eine Stellung mit erheblich geringerer Entlohnung wieder erhalten konnte, also durch die fehlende Möglichkeit, eine im wesentlichen gleich-

wertige Tätigkeit wiederzufinden, einen nicht nur geringfügigen Schaden erlitten hat. Eine Schädigung der Klägerin würde bei diesem von ihr behaupteten Sachverhalt ebenso vorliegen, wie in den vom Senat in der Entscheidung RzW 1958, 320 Nr. 58 behandelten Fall, daß der Verfolgte zwar nicht von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben ist, jedoch nur in eine seiner Vor- und Ausbildung nicht entsprechende, nur gering bezahlte Stellung vermittelt worden ist.

Um eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung würde es sich bei der ab 1. Oktober 1933 von der Klägerin ausgeübten Erwerbstätigkeit grundsätzlich handeln, wenn ihr Einkommen in dieser Stellung mehr als 25 % geringer gewesen wäre, als das in der früher von ihr bei K [REDACTED] erzielte Einkommen. Das ergibt sich aus der hier entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 87 Abs. 2 BEG.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bedarf die Frage nach Beginn und Beendigung des Entschädigungszeitraums sowie nach der Einstufung der Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe einer erneuten Prüfung. Zu diesem Zwecke ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die

außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht
auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske	Bundesrichter Maaß ist z.Zt. dienstunfähig und verhindert zu unterschreiben.	Wilden
-------	--	--------

Raske

Dr. Loewenheim

Dr. Graf